

Diskussionsentwürfe eines Gesetzes zur Modernisierung des Unterhaltsrechts, eines Gesetzes zur Reform des Abstammungs- rechts und eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

14. April 2025

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40

Fax +49(0)30 / 20 61 57 50

kontakt@dnotv.de

www.dnotv.de

Vereinsregister:

AG Charlottenburg – VR 19490

Der Deutsche Notarverein ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare¹ im Hauptberuf. In seinen zehn Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Vorangestellter Gesamtbefund:

Der Deutsche Notarverein (DNotV) begrüßt die Reformbestrebungen des Bundesministeriums der Justiz zur grundlegenden Neugestaltung des Abstammungs-, Kindschafts- und Unterhaltsrechts. Die vorgelegten Diskussionsentwürfe greifen die gesellschaftlichen Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte auf und versuchen, den neuen Lebensrealitäten rechtlich Rechnung zu tragen. Angesichts der zunehmenden Vielfalt familiärer Lebensformen, der gestiegenen Bedeutung des Wechselmodells bei der Kinderbetreuung sowie der rechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Ehen ist eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich und sinnvoll.

Aus Sicht der notariellen Praxis ist die Stärkung der Privatautonomie durch die Förderung vertraglicher Gestaltungsmöglichkeiten ein besonders positiver Aspekt der Reform. Notare leisten hierbei einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren des Rechtsstaats, indem sie durch unabhängige Beratung und rechtliche Präzision zu rechtssicheren, ausgewogenen und für alle Beteiligten verständlichen Lösungen beitragen. Die Beurkundungsform bietet hierbei ein hohes Maß an Transparenz und Verlässlichkeit, das insbesondere bei sensiblen familienrechtlichen Regelungen von zentraler Bedeutung ist.

Gleichwohl wirft eine Reihe von Detailregelungen Fragen auf, die insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Praxistauglichkeit sowie der Rechtssicherheit zu überprüfen sind. Unserer Stellungnahme möchten wir dabei jedoch auf notarrelevante Aspekte beschränken.

Im Einzelnen:

A. Reform des Abstammungsrechts

Die geplante Reform des Abstammungsrechts bringt wesentliche Neuerungen, die eine stärkere Berücksichtigung sozialer Elternschaft und moderner Familienformen zum Ziel haben. Zentrale Neuerung ist die Einführung der Elternschaftsvereinbarung als vorrangiger Zuordnungstatbestand.

Die Elternschaftsvereinbarung, die zwingend vor Eintritt der Schwangerschaft notariell zu beurkunden sein soll, soll es Paaren ermöglichen, verbindlich festzulegen, wer rechtlicher Elternteil eines Kindes werden soll. Während die Beurkundungspflicht begrüßt wird, da sie umfassende Aufklärung und rechtliche Beratung sicherstellt, begegnet die zeitliche Wirksamkeitsvoraussetzung erheblichen praktischen Bedenken. Die rechtssichere Feststellung des Beginns einer Schwangerschaft dürfte in der Praxis kaum möglich sein und könnte im Streitfall erhebliche Nachweisschwierigkeiten verursachen. Der DNotV regt deshalb an, diese Wirksamkeitsvoraussetzung zu überdenken und praxistauglicher zu gestalten. § 1593d Abs. 2 BGB-E sollte um einen klarstellenden Satz ergänzt werden, dass die Beteiligten verpflichtet sind, die Elternschaftsvereinbarung

¹ Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulin zu verfassen.

nach der Geburt eines Kindes unverzüglich beim zuständigen Standesamt einzureichen. Durch die Verweisung in § 1593f Abs. 3 BGB ist auch sichergestellt, dass das Standesamt von den in § 1593f Abs. 1 und 2 BGB genannten Vereinbarungen bzw. Widerruf von Kenntnis erlangt.

Die verpflichtende notarielle Beurkundung solcher Vereinbarungen bietet erhebliche Vorteile: Sie stellt sicher, dass die Beteiligten die rechtlichen Konsequenzen in vollem Umfang verstehen und auf dieser Grundlage eine informierte Entscheidung treffen können. Darüber hinaus wird durch die neutrale Beratung eine ausgewogene Interessenswahrung gewährleistet. Die Form der notariellen Beurkundung schützt damit nicht nur den rechtlichen Verkehr, sondern auch die Beteiligten selbst. Aus Sicht des DNotV stärkt diese gesetzgeberische Entscheidung die rechtliche Infrastruktur nachhaltig. Die notarielle Beurkundung trägt dazu bei, in hochemotionalen Lebenslagen – wie etwa bei der Regelung der Elternschaft – tragfähige, zukunftsichere und sozialverträgliche Vereinbarungen zu ermöglichen.

Positiv bewertet der DNotV die vorgesehene Gleichstellung der Ehefrau der Geburtsmutter mit dem Ehemann in heterosexuellen Ehen. Zukünftig soll bei Geburt eines Kindes in eine gleichgeschlechtliche Ehe die Ehefrau der Geburtsmutter automatisch rechtliche Mutter werden, ohne dass es eines Adoptionsverfahrens bedarf. Dies entspricht dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot und ist geeignet, bestehende Diskriminierungen abzubauen.

Die Bezeichnung als „Mutter“ zur Benennung des zweiten Elternteils, wenn dieser weiblich ist, ist nach Auffassung des DNotV missverständlich, da zahlreiche Gesetze auf den Begriff der „Mutter“ Bezug nehmen, dabei jedoch augenscheinlich ausschließlich die Geburtsmutter meinen. Der Gesetzgeber sollte daher im Sinne der Normenklarheit entweder auf die Bezeichnung „Mutter“ für den zweiten weiblichen Elternteil verzichten oder in sämtlichen Gesetzen eine einheitliche Definition verankern, wann die Geburtsmutter gemeint ist.

Des Weiteren könnte es nach Auffassung des DNotV allgemein empfehlenswert sein, die bisherigen scheinbaren Fixpunkte (bewährte Grundsätze), nämlich die Definition der „Mutter“, die Besetzung der ersten Elternstelle durch die gebärende Frau (Geburtsmutter) und die Beschränkung auf das Zwei-Eltern-Prinzip, nochmals grundsätzlich zu hinterfragen. Damit würden nicht nur schwule Paare lesbischen Paaren gleichgestellt, sondern auch bei einer künftig wohl zulässigen oder im Ausland vorgenommenen und für die Frau nicht strafbaren Eizellenspende die biologische Elternschaft (neben der rechtlichen) im Kindesinteresse stärker betont. Unklar bleibt nämlich, wieso nur Samenspenderkinder ein Recht auf Kenntnis des leiblichen Vaters haben sollen, nicht aber Eizellenspenderinnenkinder. Das „Argument“, dass kein Mann ein Kind gebären würde, liegt aus Sicht des Kindes, dem es möglicherweise nur um die Kenntnis oder ein Recht auf Unkenntnis von der biologischen Elternschaft geht, neben der Sache. Das Abstellen auf das biologische Geschlecht ist zudem unter dem Aspekt der Anerkennung eines dritten Geschlechts (divers oder keinem Geschlecht zugehörig) verfehlt. Stellt man die Elternschaft im Wege der Verantwortungsübernahme der biologischen Elternschaft gleich, was bei lesbischen Ehepaaren nunmehr sogar automatisch eintreten soll, gibt es keinen Grund, eine Elternschaft durch Verantwortungsübernahme nicht neben einer gleichzeitigen biologischen Elternschaft zuzulassen. Die gewollte Stärkung des Kindesrechts auf Kenntnis seiner Abstammung lässt sich nicht durch Erweiterung der Registrierung im Samenspenderregister erreichen, sondern nur durch die Erweiterung notariell beurkundeter Elternschaftsvereinbarungen. Die dogmatische Unterscheidung zwischen Elternschaft auf der Grundlage der verantworteten Zeugung und der Elternschaft kraft vereinbarter Verantwortungsübernahme könnte vor allem auch im Kindesinteresse dessen Recht auf Kenntnis von der Abstammung weitestgehend sicherstellen. Dass bei der Zeugung mit Hilfe dritter Personen und der damit zusammenhängenden Verantwortungsübernahme Lücken auftreten

können, sollte davon nicht abhalten, weil dies ja auch bei der natürlichen Elternschaft (Stichwort: Kuckuckskinder) möglich ist.

B. Reform des Kindschaftsrechts

Die vorgesehenen Neuregelungen im Kindschaftsrecht betreffen unter anderem die elterliche Sorge nicht verheirateter Eltern, die Vereinbarung von Sorgerechten und die Einbindung Dritter in die elterliche Sorge.

Die vorgesehene Widerspruchslösung bei der gemeinsamen elterlichen Sorge unverheirateter Eltern stellt eine bedeutende Abkehr vom bisherigen Übertragungsmodell dar. Nach dem Entwurf entsteht die gemeinsame elterliche Sorge automatisch mit der Vaterschaftsanerkennung, sofern kein fristgerechter Widerspruch erfolgt. Diese Regelung ist rechtlich konsequent und stärkt die gemeinsame Verantwortung beider Elternteile. Gleichwohl erscheint sie in der praktischen Umsetzung problematisch. Die vorgesehene Frist für den Widerspruch und die formalisierten Anforderungen bergen die Gefahr, dass Eltern Rechte verlieren oder sich später auf fehlende oder fehlerhafte Widerspruchserklärungen berufen. Der Nachweis des fristgerechten Zugangs und der formgerechten Erklärung wird in der Praxis regelmäßig Streitbehaftet sein. Der DNotV empfiehlt daher, diese Regelung zu überdenken oder zumindest klarere und einfachere Verfahren vorzusehen.

Ein weiteres zentrales Thema ist die geplante Ausweitung der Vereinbarungskompetenz der Eltern hinsichtlich der elterlichen Sorge und der Umgangsrechte. Insbesondere die Möglichkeit, Dritten ein „kleines Sorgerecht“ zu übertragen, wird als wichtiger Schritt zur Anerkennung moderner Mehr-Eltern-Konstellationen gesehen. Allerdings ist die Beschränkung der Regelung auf bestimmte Konstellationen – etwa lesbische oder schwule Elternpaare – aus Sicht des DNotV zu eng gefasst. Der Gesetzgeber sollte ausdrücklich auch klassische Familienformen berücksichtigen, beispielsweise Großeltern, die eine zentrale Rolle in der Erziehung und Betreuung der Kinder übernehmen. Die Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten auf weitere Bezugspersonen könnte hier zu einer praxisgerechteren Lösung führen.

Soweit für Sorgeerklärungen eine notarielle Beurkundung vorgesehen ist, unterstützt der DNotV dies nachdrücklich. Die Beratung durch Notare gewährleistet in höchstem Maße, dass die Beteiligten über die weitreichenden Folgen solcher Erklärungen hinreichend aufgeklärt werden und bewahrt insbesondere rechtlich weniger erfahrene Elternteile vor unüberlegten Entscheidungen. Die Beurkundung stellt zudem sicher, dass einheitliche und überprüfbare Standards gewahrt werden, was nicht nur der Rechtssicherheit, sondern auch dem Kindeswohl unmittelbar zugutekommt.

C. Reform des Unterhaltsrechts

Die Reform des Unterhaltsrechts nimmt vor allem die Veränderungen in der Betreuungsrealität von Kindern in den Blick und reagiert auf die Zunahme von Wechsel- und asymmetrischen Modellen. Der Diskussionsentwurf führt erstmals eine differenzierte Regelung für asymmetrische Betreuungsmodelle ein, in denen die Betreuungsleistungen der Eltern ungleich verteilt sind.

Die vorgesehene Einführung von Beurkundungspflichten für Unterhaltsvereinbarungen – Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt und Kindesunterhalt – wird vom DNotV nachdrücklich begrüßt. Notarielle Beurkundungen stellen sicher, dass die Parteien die Tragweite ihrer Vereinbarungen verstehen und rechtliche Konsequenzen absehen können. Gerade bei wirtschaftlich und sozial weitreichenden Vereinbarungen ist eine qualifizierte rechtliche Beratung durch Notare unerlässlich.

Die notarielle Beurkundung dieser Vereinbarungen schafft nicht nur Rechtsklarheit und eine höhere Rechtssicherheit, sondern gewährleistet auch, dass die beteiligten Personen eine verlässliche und vollstreckbare Regelung treffen (können). Der hohe Schutzstandard notarieller Beurkundung trägt dazu bei, spätere gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden und entlastet damit auch die Justiz. Gleichzeitig wird mit der notariellen Mitwirkung das Ziel verwirklicht, die Bürger zu mündigen Gestaltern ihrer rechtlichen Beziehungen zu machen. Die notarielle Urkunde vereint Rechtsbelehrung, Transparenz, Dokumentation und unmittelbare Vollstreckbarkeit – ein Paket an Rechtssicherheit, das im familienrechtlichen Kontext von besonderem gesellschaftlichen Wert ist.

Die geplante Pauschalierung von Betreuungsleistungen im asymmetrischen Wechselmodell ist ein wesentlicher Fortschritt. Die Festlegung auf einen pauschalen Naturalunterhaltsanteil in Höhe von 15 % erleichtert sowohl die forensische Praxis als auch die vertragliche Umsetzung. Sie bietet insbesondere Eltern, die im Einvernehmen handeln, eine praktikable Grundlage zur Gestaltung von Unterhaltsvereinbarungen. Die durch § 1615j BGB-E vorgesehene Flexibilität in der Vereinbarungspraxis – auch durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „unangemessen“ oder „überobligatorisch“ – ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie eine individuelle, bedarfsgerechte Lösung ermöglicht und Eltern nicht zu formalen und komplexen Berechnungsmodellen zwingt.

Die geplante Ausgliederung des Kindesunterhalts aus dem allgemeinen Verwandtenunterhalt (§ 1601 ff. BGB) ist folgerichtig und schafft mehr Transparenz und Klarheit. Angesichts der erheblichen praktischen Bedeutung des Kindesunterhalts ist diese Systematisierung sachgerecht.

Nach § 1614 Abs. 1 BGB-E soll eine Vereinbarung, besser gesagt eine Vereinbarung mit Verzichtswirkung (ob gewollt oder nicht) künftig dann möglich werden, wenn das Scheitern der Ehe nach § 1566 Abs. 2 BGB unwiderlegbar vermutet wird. Damit ist für die Scheidungsvereinbarung und die Getrenntlebenvereinbarung ausschließlich auf die „3-Jahres-Grenze“ Bezug genommen. Das geht für die Bürger und die Vereinbarungspraxis eindeutig an der Realität vorbei. Zum einen wird das Scheitern der Ehe nach § 1566 Abs. 1 BGB auch dann unwiderlegbar vermutet, wenn eine einvernehmliche Scheidung und das Verstreichen des Trennungsjahres vorliegt. Zum anderen gehen die Eheleute einer gescheiterten Ehe nicht erst nach Ablauf von drei Jahren zur Vereinbarung einer Scheidungs- und/oder Getrenntlebenvereinbarung zum Notar, um dort auch den Getrenntlebenunterhalt „mitzuregeln“. Die Realität sieht so aus, dass Ehegatten deutlich vor dem Ablauf von drei Jahren eine Scheidungsvereinbarung abschließen und dann auch das klare Bedürfnis äußern, nicht nur den Nachscheidungsunterhalt, sondern auch den Trennungsunterhalt „festzuziehen“, jeweils vollstreckbar. Nach Auffassung des DNotV sollte daher, eine Öffnung für notarielle Vereinbarungen herbeigeführt werden, weil die notarielle Beurkundung immer auch eine qualifizierte Beratung über das Wesen des Trennungsunterhaltes beinhaltet. Dem DNotV ist klar, dass die Öffnung für Vereinbarungen vielfach politischen Grundauffassungen entgegensteht. Die Scheidungsvereinbarung ist allerdings trotz politischer Vorbehalte nach unserer Auffassung der beste Ort, eine für die Beteiligten faire, eindeutig justizentlastende und vollstreckbare Lösung für das Spektrum von Unterhaltsansprüchen nach einer Trennung herbeizuführen.

Der neu gefasste § 1615I BGB-E, der einen einheitlichen Unterhaltstatbestand für betreuende Elternteile enthält, ist nach unserer Auffassung sachgerecht. Insbesondere der Ansatz, bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch auf die Lebensstellung beider Eltern in verfestigten Lebensgemeinschaften abzustellen, erscheint gerechtfertigt. Auch wenn eine Ehe bewusst nicht geschlossen wurde, kann die gemeinsam getragene Verantwortung für ein gemeinsames Kind ein hinreichender Anknüpfungspunkt für eine gemeinsame Unterhaltsverantwortung sein. Dass die verfestigte Lebensgemeinschaft auch an anderer Stelle im Familienrecht – etwa im Kontext der Stiefkindadoption (§ 1766a BGB) – rechtliche Relevanz entfaltet, stützt diesen Ansatz.

D. Anmerkung zu § 1629b BGB-E

Die neu geschaffene Regelung zur Verfahrensstandschaft gemäß § 1629b BGB-E ist grundsätzlich begrüßenswert, da sie Klarheit über die Vertretungsbefugnisse in Unterhaltsverfahren schafft. Für die notarielle Praxis ist jedoch hervorzuheben, dass Eltern regelmäßig Vereinbarungen im eigenen Namen zugunsten des Kindes abschließen, wobei § 328 BGB herangezogen wird. Die Regelung wird daher nach Auffassung des DNotV keine grundlegenden Änderungen in der notariellen Gestaltungspraxis hervorrufen, sorgt aber für wünschenswerte gesetzliche Klarstellung in streitbefangenen Konstellationen.

E. Fazit

Die geplanten Reformen greifen wichtige gesellschaftliche Entwicklungen auf und stärken an vielen Stellen die vertragliche Gestaltungsmöglichkeit der Beteiligten.

Die vorgesehenen notariellen Mitwirkungen sind bestens geeignet, durch rechtssichere Dokumentation, sachkundige Beratung aller Beteiligten und sorgfältige Prüfung der Erklärungen die rechtliche Klarheit und Verlässlichkeit von familienrechtlichen Vereinbarungen nachhaltig zu erhöhen. Notare nehmen in diesem Zusammenhang eine tragende Rolle im Dienste des Gemeinwohls ein. Sie fördern die Rechtskultur der Selbstverantwortung und bieten einen effektiven Schutz vor rechtsunkundigen oder übereilten Entscheidungen – ein Aspekt, der angesichts der Tragweite familienrechtlicher Regelungen von erheblicher politischer Relevanz ist.

Nachbesserungsbedarf sieht der DNotV jedoch insbesondere bei der Ausgestaltung der Elternschaftsvereinbarung, der komplexen Widerspruchslösung bei der elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern, der zu engen Fassung des kleinen Sorgerechts sowie der praktischen Umsetzung der neuen Unterhaltsregelungen. Insbesondere die Flexibilisierung der Verzichtregelungen beim Trennungsunterhalt und die klare Anbindung der unterhaltsrechtlichen Folgen verfestigter Lebensgemeinschaften an deren tatsächliche Lebensrealität sollten berücksichtigt werden.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christian Rupp
Präsident